



LANDKREIS
HAVELLAND

Satzung der Volkshochschule Havelland

Herausgeber:

Landkreis Havelland
Schulverwaltungsamt
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

SATZUNG DER VOLKSHOCHSCHULE HAVELLAND	4
§ 1 RECHTSCHARAKTER	4
§ 2 AUFGABEN.....	4
§ 3 LEITUNG	5
§ 4 FACHBEREICHSLEITUNG UND VERWALTUNG	5
§ 5 DOZENTINNEN UND DOZENTEN	5
§ 6 TEILNAHME UND GEBÜHREN.....	5
§ 7 HAFTUNG.....	6
§ 8 INKRAFTTRETEN	6

Satzung der Volkshochschule Havelland

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 131 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl.I/24/[Nr.10], S. ber. [Nr. 38]) in seiner Sitzung am 24. März 2025 die nachfolgende Satzung der Volkshochschule Havelland beschlossen:

§ 1 Rechtscharakter

- (1) Die Volkshochschule Havelland ist eine Einrichtung des Landkreises Havelland ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Hauptsitz der Volkshochschule Havelland ist Falkensee. In Rathenow besteht eine Regionalstelle.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Volkshochschule Havelland hat die Aufgabe, den Weiterbildungsbedarf der Bevölkerung des Landkreises durch ein landkreisweites Angebot zu decken. Sie tut dies im Rahmen der Bundes- und Landesgesetze, der Vorgaben des Kreistages und der durch den Haushalt vorgegebenen Mittel.
- (2) Die Volkshochschule führt Kurse, Vorträge, Seminare, Studienfahrten und weitere Maßnahmen im Weiterbildungsbereich durch. Sie steht allen Menschen offen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Veranstaltungen umfassen neben schulabschlussbezogenen Lehrgängen insbesondere Angebote der allgemeinen, beruflichen, sprachlichen, gesundheitlichen, kulturellen und politischen Weiterbildung.
- (4) Die Veranstaltungen der Volkshochschule werden semesterweise im Rahmen verschiedener Fachbereiche organisiert. Die Volkshochschule erarbeitet und veröffentlicht für jedes Semester Kursangebote.
- (5) Die Volkshochschule Havelland ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich orientiert.
- (6) In Einzelfällen kann durch die Fachbereichsleitung in Abstimmung mit der Leitung der Volkshochschule das Mindestalter für die Teilnahme gesondert festgelegt oder die Zulassung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Wenn die Zielsetzung oder die Aufnahmekapazität es erfordern, kann die Teilnehmendenzahl einer Veranstaltung begrenzt werden.

§ 3 Leitung

Die Volkshochschule wird von einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person geleitet, die von einer weiteren, ebenfalls nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person vertreten wird. Beide sind Bedienstete des Landkreises Havelland.

§ 4 Fachbereichsleitung und Verwaltung

- (1) Die Fachbereiche der Volkshochschule werden von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleitet, die nach Ausbildung und Berufserfahrung dafür geeignet sind.
- (2) Die Fachbereichsleitung hat unmittelbare Zuständigkeit und Verantwortung für die pädagogische Planung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen in den ihr zugeordneten Fachbereichen.
- (3) Im Hauptsitz und in der Regionalstelle der Volkshochschule sind Verwaltungsangestellte für die Organisation und Finanzabrechnung der Weiterbildungsveranstaltungen zuständig.
- (4) Die Fachbereichsleitungen und die Verwaltungsangestellten sind Bedienstete des Landkreises Havelland.

§ 5 Dozentinnen und Dozenten

- (1) Die Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule Havelland werden von fachkundigen Dozentinnen und Dozenten durchgeführt.
- (2) Sind sie selbständig und auf Honorarbasis tätig, ergeben sich ihre Rechte und Pflichten aus den mit ihnen abgeschlossenen Honorarverträgen. Hierfür gilt die Honorarordnung der Volkshochschule, die vom Landrat erlassen wird.
- (3) Die Dozentinnen und Dozenten werden durch die zuständigen Fachbereichsleitungen angeleitet, sind jedoch weisungsunabhängig tätig. Ihnen wird die Freiheit der Lehre gewährt, so dass sie in der inhaltlichen und pädagogisch-methodisch-didaktischen Gestaltung ihres Unterrichts frei sind.

§ 6 Teilnahme und Gebühren

- (1) An Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 kann teilnehmen, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die zuständige Fachbereichsleitung der Volkshochschule kann in Abstimmung mit der Leitung für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 kann von Nachweisen abhängig gemacht werden.

(3) Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird der regelmäßige Besuch der Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 auf Wunsch bescheinigt.

(4) Für die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 werden in der Regel Gebühren erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Havelland.

§ 7 Haftung

(1) Bei Unfällen und bei sonstigen Schäden, die der Landkreis Havelland, Volkshochschule Havelland, zu vertreten hat, leistet der Landkreis Havelland den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz.

(2) Die Haftung für Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Landkreis Havelland, Volkshochschule Havelland, übernimmt keine Haftung für Diebstähle. Er haftet auch nicht für Unfälle und sonstige Schäden auf dem Weg zur und von der Lehrstätte.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Mit Ablauf des 31.07.2025 tritt die Satzung der Volkshochschule Havelland vom 23.12.2016 außer Kraft.